

17. Haben in Preußen die Armenverbände wegen der von ihnen gemachten Aufwendungen einen Ersatzanspruch gegen den unterstützten Armen, wenn dieser zu Vermögen gelangt?

Preuß. Gesetz vom 11. Juli 1891, betr. Abänderung der §§ 31, 65 u. 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (G.S. S. 300).

II. Zivilsenat. Urtr. v. 28. März 1911 i. S. B. L. (Bl.) w. Stadt-  
gemeinde Cöln (Bell.). Rep. II. 251/10.

- I. Landgericht Cöln.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Seit Juni 1876 wurde von der verklagten Stadtgemeinde als Ortsarmenverband die wegen Geisteskrankheit entmündigte unverehe-lichte Berta L. in der städtischen Krankenanstalt Lindenburg aus öffentlichen Mitteln verpflegt. Einige Zeit vor ihrem im Dezember 1906 erfolgten Tode fiel der Bertha L. von ihrem in Rußland verstorbenen Bruder ein Erbteil zu, der von dem Verwalter ihres Nachlasses zum Betrage von 20861,15 M bei der Spar- und Darlehns-kasse des Landkreises Cöln verzinslich angelegt wurde. Die Beklagte beanspruchte aus dem Nachlasse der Berta L. an Auslagen für die dieser in der Zeit vom 16. Juni 1876 bis zum 2. Dezember 1906 gewährte Verpflegung im ganzen 15189 M und widersprach deshalb der Aushändigung des Nachlasses an die Erben. Auf die insolge- dessen von diesen erhobene Klage wurde die Beklagte durch Urteil des Landgerichts verurteilt, in die Auszahlung des ganzen Betrages von 20861,15 M an die Kläger einzuwilligen. Das Oberlandes- gericht erachtete den Anspruch der Stadtgemeinde für die der Berta L. in der Zeit bis zum 1. April 1893 gewährte Verpflegung für un- begründet, dagegen den für die Verpflegung vom 1. April 1893 ab für begründet und änderte demgemäß das landgerichtliche Urteil ab. Die von den Klägern eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

#### Gründen:

„Das Urteil des Berufungsgerichts ist insoweit angefochten, als zu ungunsten der Kläger erkannt ist, d. h. insoweit als die Klage für den Betrag von 10627,03 M nebst Zinsen abgewiesen ist. In Höhe dieses Betrages hat der Berufungsrichter der Beklagten einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die der Erblasserin der Kläger in dem Zeitraum vom 1. April 1893 bis zum 2. Dezember 1906 gewährte Verpflegung zuerkannt. Den 1. April 1893 sieht der Berufungsrichter als den maßgebenden Zeitpunkt an, weil an diesem Tage das preussische Gesetz vom 11. Juli 1891, betr. Ab-

änderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, in Kraft getreten ist. Der Berufungsrichter geht nämlich von der Annahme aus, daß durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 in seinem den § 68 des Gesetzes vom 8. März 1871 ergänzenden Art. III nicht nur auch für die Kreise und die sonstigen in Art. I (§§ 31 bis 31e) bezeichneten Kommunalverbände die prozessuale Zulässigkeit der Klage (die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges) habe ausgesprochen werden sollen, sondern auch daß materiellrechtlich zugunsten sowohl der Kreise und der sonstigen in Betracht kommenden Kommunalverbände, wie auch der Armenverbände ein Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten, sofern er nachträglich zu Vermögen komme, gegeben worden sei. Diese Annahme des Berufungsrichters wird von den Klägern mit der Revision als rechtsirrig angegriffen, jedoch vergeblich. Es hat bereits der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 20. Dezember 1910 (Entsch. Bd. 75 S. 84), mit dem er den Erstattungsanspruch der Armenverbände gegen den Unterstützten für begründet erachtet hat, ausgesprochen: „Die in der Literatur und Rechtsprechung vertretene Ansicht, daß in § 68 Abs. 2 (Art. III des Gesetzes vom 11. Juli 1891) nur eine das gerichtliche Verfahren betreffende Vorschrift enthalten sei, findet in dem Zusammenhange mit den vorhergehenden Bestimmungen der §§ 65—67 und 68 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 eine gewisse Stütze, ist aber abzulehnen, da überwiegende Gründe dafür sprechen, daß der Zusatz (Art. III) eine materiellrechtliche Bestimmung enthält.“ Der jetzt erkennende Senat ist dem beigetreten.

Das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. Juni 1870 — jetzt geltend in der ihm durch das Gesetz vom 30. Mai 1908 gegebenen Fassung — begründete nach § 61 Abs. 1 Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift des Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten); die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältnis, Vertrag) beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, sind von dem Gesetz nicht betroffen worden (§ 61 Abs. 2). In § 62 ist jedoch zugleich bestimmt, daß jeder Armenverband, der nach Vorschrift des in Rede stehenden Gesetzes einen Hilfsbedürftigen

unterstützt hat, befugt ist, „Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.“ Es ist hier also ausdrücklich ein Ersatzanspruch der Armenverbände gegen denjenigen, von dem der Unterstützte Unterstützung zu verlangen berechtigt ist, gegeben, und damit insbesondere auch ein Ersatzanspruch der Armenverbände gegen die unterhaltspflichtigen Angehörigen. In dem preussischen Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, ist über das Verhältnis der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten in § 65 Abs. 1 bestimmt, daß gewisse Personen (der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, Kinder) im Verwaltungswege angehalten werden können, dem Hilfsbedürftigen (nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung) die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren. § 68 des Gesetzes vom 8. März 1871 lautet: „Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 40 ff., betreffend das Verfahren in Streitfachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.“

Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß dieser (alte) § 68 des Gesetzes vom 8. März 1871 eine rein prozessuale Vorschrift enthielt, und ferner auch, daß über einen (materiellrechtlichen) Anspruch der Armenverbände gegen den Unterstützten selbst weder das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 noch das preussische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 sich ausgelassen hat.

Durch das preussische Gesetz vom 11. Juli 1891 sind in Art. I — der den § 31 des Gesetzes vom 8. März 1871 aufgehoben und durch die §§ 31—31e ersetzt hat — Vorschriften gegeben über die Verpflichtung, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten usw. in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen; es sind dabei, zur Entlastung der Ortsarmenverbände, insbesondere auch die Kreise zur Tragung der betreffenden Kosten (mit  $\frac{2}{3}$ ) herangezogen, und sind ferner noch wegen sonstiger Kommunalverbände Bestimmungen getroffen. Durch

Art. II der Novelle erhielt § 65 des Gesetzes Zufüge dahin, daß das in Abs. 1. des § 65 dem Armenverbande gegebene Recht, im Verwaltungswege bestimmte Personen (den Ehemann, die Ehefrau, die Eltern, Kinder) zur Gewährung der dem Hilfsbedürftigen erforderlichen besonderen Unterstützung anzuhalten, in den Fällen der (neuen) §§ 31, 31a, d und e auch den Kreisen (und den anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden) zustehe. Durch Art. III endlich erhielt § 68 des Gesetzes folgenden Zusatz: „Der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren steht in den Fällen der §§ 31, 31a, d und e auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden zu. Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig.“

Um die Tragweite dieser Bestimmung handelt es sich. Ihr Wortlaut spricht jedenfalls nicht gegen ihre Auffassung als einer materiellrechtlichen Vorschrift, läßt vielmehr eine solche Auffassung zu, und diese findet in folgendem eine Stütze.

Schon bei der ersten Beratung des Geszentwurfs, betr. die außerordentliche Armenlast, auf Grund welchen Entwurfs die Novelle vom 11. Juli 1891 entstanden ist, wurde von dem Abgeordneten v. Tschoppe, dem demnächstigen Berichterstatter der zur Vorbereitung des Entwurfs eingesetzten Kommission, erörtert (Stenograph. Berichte, Haus der Abgeordn. 1890/91, Bd. 2 S. 552): „daß, wenn es sich um die Wiedereinziehung der aufgewendeten Kosten von den unterhaltspflichtigen Angehörigen oder um die Heranziehung von unterhaltspflichtigen Angehörigen handelt (nach dem Entwurf), das eigenlämliche Verhältnis sich ergeben kann, daß zwar dasjenige Drittel, welches der Ortsarmenverband aufgewendet hat, wieder eingezogen werden kann, diejenigen  $\frac{2}{3}$  aber, welche der Kreis aufgewendet hat, nicht eingezogen werden können, weil der Kreis kein Armenverband ist“ (und nach Maßgabe des — damals bestehenden — Gesetzes nur die Armenverbände die betreffenden Rechte hätten). Zugleich schlug der genannte Abgeordnete, indem er erwog, daß es sich in den §§ 65—68 des Gesetzes um die Heranziehung Angehöriger zur Unterhaltspflicht, bzw. zur Erstattung von bereits verausgabten Unterstützungskosten handele, zur Beseitigung der von ihm vorbezeichneten Übelstände beispielsweise vor, dem § 68 folgenden Abs. 2 zu geben: „Der gerichtliche Anspruch auf Erstattung ver-

ausgabter Unterstützungskosten sowie der Antrag auf Heranziehung der Angehörigen (§ 65) steht auch den Kreisen im Falle der §§ 31, 31a und 31b (des damaligen Entwurfs) bezüglich der von ihnen zu tragenden außerordentlichen Armenlast zu.“

In der zur Vorberatung des Geszentwurfs eingesetzten Kommission wurde ein Gegenentwurf (II) eingebracht. Mit dessen Artt. IV und V wurde beantragt: in Art. IV, dem § 65 des Gesetzes einen „Absatz 4“ zu geben, inhalts dessen die Bestimmungen des § 65 Abs. 1 auch auf die Kreise und sonstigen, in Betracht kommenden Kommunalverbände erstreckt würden; in Art. V, dem § 68 des Gesetzes diejenigen „Sätze“ hinzuzufügen, die demnächst als der neue zweite Teil des § 68 Gesetz geworden und oben schon wörtlich wiedergegeben sind (Art. III des Gesetzes vom 11. Juli 1891).

Vgl. Stenographische Berichte, Haus der Abgeordn. 1890/91; Anlagen Bd. 3 S. 2332—2340.

Zur Begründung seines Gegenentwurfs führte der Antragsteller bezüglich der Artt. IV und V (des Entwurfs, Art. II und III des Gesetzes) aus (S. 2335): „In Art. IV sei den Kreisen das gleiche Recht auf Heranziehung der Angehörigen zur laufenden Unterstützung des Hilfsbedürftigen verliehen, welches die Armenverbände besäßen. Es sei ein dringendes Erfordernis der Billigkeit, die Kreise, da sie nicht zu Armenverbänden erklärt werden könnten, aber trotzdem armenrechtliche Lasten mittragen müßten, wenigstens in jener Beziehung den Armenverbänden gleichzustellen. Dasselbe Ziel verfolge Art. V bezüglich der Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten. In beiden Fällen seien auch die sonstigen in den §§ 31 fsg. bezeichneten Kommunalverbände in gleicher Weise zu behandeln wie die Kreise.“

Der Bericht der Kommission besagt in der hier fraglichen Beziehung (S. 2336): „Zu Art. V des letzteren (des vorbezeichneten Gegenentwurfs) wurde seitens des Regierungskommissars bemerkt, daß es zweifelhaft erscheine, ob nicht schon auf Grund der „nützlichen Verwendung“ die Erstattung bereits verausgabter Armenpflegekosten verlangt werden könne. Die Kommission beschloß jedoch, zur Sicherheit der Kreise usw. diesen Erstattungsanspruch ausdrücklich zu gewährleisten, und nahm den Art. V einstimmig an. Hierbei wurde noch betont, daß in diesem Artikel abschließlich der Wort-

laut des § 65 des Gesetzes vom 8. März 1871 gewählt sei, da es sich nicht, wie in § 65 a. a. O., um das Verwaltungsstreitverfahren, sondern um den ordentlichen Rechtsweg handle, und daher der Kreis der Erstattungspflichtigen sich nach privatrechtlichen Normen verschieden regeln müsse.“

Die Beschlüsse der Kommission sind sodann durch eine Redaktionskommission zusammengestellt; diese hat, wiewohl nach dem von der Kommission angenommenen Entwurf § 65 einen neuen „Absatz“ erhalten sollte, dem § 68 aber die neuen „Sätze“ „hinzugefügt“ werden sollten, die Fassung beschlossen: „Der § 65 — erhält am Schlusse folgende Zusätze“, „der § 68 — erhält folgenden Zusatz“.

Bei den Beschlüssen der Kommission ist es, soweit es hier in Betracht kommt, in dem weiteren Stadium der Gesetzgebung unbeanstandet verblieben; es sind die Artt. II und III des Gesetzes in der 2. und 3. Beratung im Plenum ohne Debatte angenommen, nachdem bezüglich ihrer nur noch der Abgeordnete v. Rauchhaupt in allgemeinen Äußerungen zu dem Gesetzentwurf bemerkt hatte: „Da für die Kreise die öffentlichrechtliche Verpflichtung geschaffen ist, mindestens  $\frac{2}{3}$  der Spezialunterhaltungskosten zu tragen, so muß er (der Kreis) auch das Recht erhalten, von den den Armenverbänden ersatzpflichtigen Verwandten Ersatz zu fordern. Deshalb sind die Artt. II und III ganz neu eingefügt.“

Vgl. Stenographische Berichte, Haus der Abgeordn. 1890/91, Bd. 5 S. 2555, 2565, 2607.

Bei dem Wortlaut und der aus dem Vorstehenden ersichtlichen Entstehung des Gesetzes hat sich der Senat der eingangs bezeichneten Auffassung des III. Zivilsenats, es handle sich bei der neuen Bestimmung um eine materiellrechtliche Vorschrift, angeschlossen. Die Kommission hat zunächst jedenfalls bezüglich der Ersatzansprüche der Kreise und sonstigen Kommunalverbände gegen die unterhaltspflichtigen Angehörigen des Unterstützten auf einem materiellrechtlichen Standpunkt gestanden. Die Armenverbände hatten nach § 62 des Bundesgesetzes einen Ersatzanspruch gegen jene Angehörigen; es sollte vermieden werden, daß etwa die Kreise wegen der  $\frac{2}{3}$ , womit sie nach den Bestimmungen der Novelle an der Tragung der Lasten beteiligt waren, einen solchen Anspruch nicht hätten; die Kreise sollten den Armenverbänden gleich-

gestellt werden. Der Regierungskommissar gab zur Erwägung, ob die Kreise (und die sonstigen Kommunalverbände) nicht schon auf Grund der „nützlichen Verwendung“ Ersatz verlangen, also den materiellrechtlichen Anspruch erheben könnten; das erschien aber der Kommission zu unsicher, und sie beschloß einstimmig, zur Sicherheit den Ersazanspruch den Kreisen usw. ausdrücklich zu gewährleisten (wie der Antragsteller sich ausgedrückt hatte, den Kreisen das Recht auf Heranziehung der Angehörigen zu verleihen). Es ist dabei, was die Angehörigen des Unterstützten anlangt, auch ferner noch ausdrücklich erwogen worden, daß die unterhaltspflichtigen Angehörigen in Betracht kämen, und der Kreis dieser Angehörigen sich nach den Normen des Privatrechts richten müsse.

Wenn nun danach durch § 68 des Gesetzes, wie er seit dem 1. April 1893 gilt, den Kreisen usw. ein Rechtsanspruch gegen die unterhaltspflichtigen Angehörigen des Unterstützten gegeben worden ist, § 68 also überhaupt eine materiellrechtliche Vorschrift enthält, so wird bei dem Wortlaut des Gesetzes, der die unterhaltspflichtigen Angehörigen und den Unterstützten selbst in gleicher Weise als Verpflichtete bezeichnet, nicht angenommen werden können, daß es sich zwar bezüglich des Ersazanspruchs gegen die Angehörigen um eine materiellrechtliche, aber bezüglich eines Anspruchs gegen den Unterstützten selbst um eine formale, prozessuale Vorschrift handele. Es muß dabei freilich anerkannt werden, daß bei den gesetzgeberischen Verhandlungen nicht besonders hervorgetreten, insbesondere auch, soweit aus den Berichten ersichtlich, von dem Antragsteller bei Begründung seines Antrages in der Kommission und bei den Äußerungen des Abgeordneten v. Rauchhaupt in der 2. Beratung nicht ausdrücklich erörtert ist, daß der Ersazanspruch auch gegen den Unterstützten selbst gegeben („verliehen“) werden solle; und es ist ferner anzuerkennen, daß es nach dem bis dahin in Preußen geltenden Recht streitig war und insbesondere auch für die einzelnen Landesteile je nach den in denselben geltenden Rechten verschieden beantwortet wurde, ob den Armenverbänden ein Ersazanspruch gegen den (zu Vermögen gelangten) Unterstützten zustehe oder nicht. Aber der Gesetz gewordene Antrag hat von vornherein den Anspruch gegen den Unterstützten selbst und den Anspruch gegen die unterhaltspflichtigen Angehörigen unmittelbar und gleichwertig nebeneinandergestellt, so daß eine Unter-



scheidung in der Auffassung des Gesetzes nach den bezeichneten Richtungen hin, nicht angängig erscheint.

Aus dem Vorbemerkten würde zunächst nur zu entnehmen sein, daß durch die Novelle von 1891 den Kreisen (und den betreffenden anderen Kommunalverbänden) ein Erstattungsanspruch gegen die unterhaltspflichtigen Angehörigen und gegen den Unterstützten selbst gegeben worden ist. Es kommt deshalb weiter noch in Frage, ob dasselbe Recht auch den Armenverbänden gewährt ist. Die Frage ist ebenfalls zu bejahen. Schon der Sinn und Zweck des Gesetzes sprechen dafür. Bei den gesetzgeberischen Beratungen ist, wie der Berufsrichter mit Recht ausführt, immer nur hervorgehoben worden, daß den Kreisen, wie sie nunmehr zu den Lasten der Armenpflege herangezogen würden, auch die gleichen Erstattungsmöglichkeiten wie den Armenverbänden einzuräumen seien; nirgend ist angedeutet, den Kreisen (und den sonstigen Kommunalverbänden) einen Vorzug gegenüber den Armenverbänden zu gewähren; jede Ungleichheit in den fraglichen Beziehungen sollte, wie erörtert, vermieden werden. Der Schlußsatz in dem jetzigen § 68: „die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig“ bezieht sich nicht nur auf den neuen, sondern ebensowohl auch auf den alten Teil des § 68, also wie auf die Kreise und die in §§ 31, 31a, d und e bezeichneten Kommunalverbände so auch auf die Armenverbände. Der Zusatz des Art. III der Novelle zu § 68 des Gesetzes soll nicht einen besonderen, in irgendwelcher Beziehung sich in Gegensatz oder Sonderung zu dem alten § 68 stellenden „Absatz“ bilden; er soll vielmehr — auch ausweislich des Antrages, auf dem er beruht, und ausweislich der Beschlüsse der Kommission — lediglich dem alten Satz des § 68 zwei neue „Sätze“ „hinzufügen“, wie denn auch Kersch, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz usw., 7. Auflage 1908, S. 355, den § 68 nicht in zwei Absätzen, sondern in einem, in drei unmittelbar hinter- und nebeneinander herlaufenden Sätzen zum Abdruck bringt. Daß § 68 des Gesetzes von dem Bürgerlichen Gesetzbuch nach Art. 103 des Einführungsgesetzes unberührt geblieben ist, ist unbedenklich mit dem Berufsrichter anzunehmen.

Endlich mag noch bemerkt werden, daß auch das Bundesamt für das Heimatwesen in seinem Urteil vom 13. September 1903,

Entsch. des Bundesamts usw. Heft 36 S. 44, sich dahin ausgesprochen hat, daß der Armenverband aus § 68 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 in der Fassung der Novelle vom 11. Juli 1891 einen Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten hat.

Vorstehendem gemäß war die Revision der Kläger, wie gesehen, zurückzuweisen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Für die hier vertretene Auffassung vgl. auch Entsch. d. Bundesamts usw. vom 1. April 1905 im Preuß. Verwalt.-Bl. 1904/05, 26. Jahrg., S. 938 Nr. 19; Schaefer, in Gruchot's Beitr. Bd. 41 S. 91 ff. (insbes. S. 97—107); Eger, Reichsges. über d. Unterst.-Wohnf. 1909 S. 418 in Anm. 4; Rech, Die Reichsges. über d. Unterst.-Wohnf. 7. Aufl. 1908 S. 355 Anm. 2 zu § 68; Oshausen, Zeitschr. f. das Heimatwesen 1900 S. 278; Stölzel, Rechtsweg u. Kompetenzkonflikt S. 193 unter 3 u. Anm. 17; Urt. d. OLG. Frankfurt vom 24. Oktober 1900 bei Greve, Die Erstattungsansprüche der Armenverbände, Borna-Leipzig, 1904 S. 12; Urt. d. OLG. zu Posen vom 6. Mai 1908, RSpr. d. OLG. Bd. 18 S. 54; Münsterberg, in den Schriften d. Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthät Heft 41 S. 2. Anderer Meinung: Lebens, im Preuß. Verwalt.-Bl. 1905/06, 27. Jahrg., S. 387 ff.; Simonsohn, in der Zeitschr. für d. Armenwesen, 6. Jahrg. 1905, S. 136 ff.; Greve, Die Erstattungsansprüche der Armenverbände, Borna-Leipzig, 1904 S. 14; Niedner, Kommentar zum EinfGes. z. BGB. 1901 zu Art. 103 Anm. 2; Urt. d. OLG. Cobln v. 18. Oktober 1905 im Preuß. Verwalt.-Bl. 1905/06, 27. Jahrg., S. 145; Urt. d. OLG. zu Aachen vom 16. Januar 1899 in den oben angeführten Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege usw. S. 7; v. Speth-Schützberg, Der Erstattungsanspruch der Armenverbände usw. Diss. Leipzig 1907 S. 14 ff. D. E.